

109. Setzt die Beleidigung das Bewußtsein der Ehre und des ehrenfränkenden Charakters der Kundgebung auf seiten des Gefränkten voraus?

St.G.B. §. 185.

II. Straffenat. Ur. v. 2. Mai 1884 g. M. Rep. 971/84.

I. Landgericht I Berlin.

Der erste Richter hatte den Angeklagten aus §. 185 St.G.B.'s verurteilt, weil er in Gegenwart von Mädchen im Alter von 13 und 11 Jahren unzüchtige Boten gemacht hatte.

Aus den Gründen:

Schon in erster Instanz hatte der Angeklagte geltend gemacht, daß der dargelegte Vorfall eine Beleidigung deshalb nicht enthielte, a. weil die Kinder nicht gewußt hätten, was die seitens des Angeklagten gebrauchten Worte bedeuteten, und b. weil, wenn sie es gewußt haben sollten, sie dadurch, daß sie längere Zeit bei dem Angeklagten verblieben und nicht sogleich, nachdem das erste unzüchtige Wort gefallen war, die Badstube verließen, zu erkennen gegeben hätten, daß sie sich in ihrer Ehre nicht verletzt fühlten. Über die tatsächlichen Unterlagen dieser Behauptungen des Angeklagten, über das Verständnis der Kinder von der unzüchtigen Aufforderung des Angeklagten und über den Eindruck, den die Kinder empfangen haben, läßt sich das Urteil nicht, wenigstens nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Klarheit, aus, es verwirft aber den Einwand des Beklagten unter der Erwägung: a. daß eine Beleidigung auch angenommen werden könne, wenn auf seiten des Gefränkten das Bewußtsein der Ehrenfränkung nicht oder noch nicht vorhanden sei; b. daß das Gefühl des Beleidigten nur darüber entscheide, ob die Beleidigung verfolgt werden solle, aber nicht darüber, ob überhaupt eine Beleidigung vorhanden sei.

Die Revision scheint den ersten Grund (zu a) gelten zu lassen, bekämpft aber die weitere Ansicht, daß das Gefühl des Gefränkten unberücksichtigt bleiben müsse. Es muß indes der Ansicht des ersten Richters beigetreten werden.

Bei Verletzung von Personen an Leben, Leib oder Gut ist es für den Thatbestand der in Frage kommenden Reate ohne Bedeutung, ob der Verletzte sich zur Zeit der That im Zustande der Bewußtlosigkeit

befunden hat oder nicht, ferner ob der Verletzte von der Verletzung seines Rechtes jemals Kenntnis erhalten hat oder nicht. Das gleiche muß auch bei Angriffen gegen die Ehre gelten. Die Beleidigung erfordert nur eine vorsätzliche und rechtswidrige Kundgebung der Mißachtung eines anderen. Ist, wie im vorliegenden Falle, die Kundgebung zur Kenntnis eines Dritten gelangt, so ist es für den Thatbestand des §. 185 St.G.B.'s gleichgültig, ob und eventuell aus welchem Grunde die Verletzung dem Verletzten unbekannt geblieben ist. Unerheblich ist selbst der Umstand, daß dem Beleidigten das Bewußtsein seiner Ehre überhaupt fehlte, wie dies bei unentwickelten Kindern und bei Geisteskranken zutreffen kann. Allerdings werden für die Frage, ob eine bestimmte Kundgebung für beleidigend erachtet werden kann, die persönlichen Eigenschaften und Beziehungen des Angegriffenen regelmäßig nicht ohne Bedeutung sein; daraus läßt sich jedoch nicht als Grundsatz herleiten, daß das Bewußtsein von der stattgehabten Beleidigung auf Seiten des Gekränkten zum Thatbestande des §. 185 gehöre. Ist aber der Thatbestand dieses Vergehens nicht einmal von der Kenntnis des Vorganges seitens des Beleidigten abhängig, so vermag auch der Umstand, daß eine Person, trotz erlangter Kenntnis des Vorganges, die Beleidigung als solche nicht empfindet, den Thatbestand der Beleidigung nicht auszuschließen. Gewöhnlich wird in solchen Fällen keine Bestrafung eintreten, aber nur, weil regelmäßig der Verletzte einen Antrag auf Strafverfolgung zu stellen keinen Anlaß haben wird; dieser Hinderungsgrund entfällt aber, sobald eine dritte Person in Vertretung des Verletzten oder kraft eigenen Rechtes sich zum Antrage entschließt.

Insofern der Verletzte zu den Unzurechnungsfähigen gehört, erkennt die Revision selbst an, daß für die Frage, ob eine Beleidigung verübt ist, die Empfindung des Verletzten nicht in Betracht zu ziehen ist; warum aber der Fall, daß der zurechnungsfähige Verletzte nicht zum Verständnisse der Kundgebung gelangt, einer abweichenden Beurteilung unterliegen soll, ist nicht abzusehen. Die Revision versucht zwar, die von ihr beliebte Unterscheidung in der Weise zu begründen, daß sie als Konsequenz der von ihr bekämpften Anschauung hinstellt, in jeder außer-ehelichen Weischaftsvollziehung, auch wenn sie mit der vollsten Zustimmung des weiblichen Teiles vor sich gehe, müsse dann eine Beleidigung der Frauenehre gefunden werden. Dieser Schluß ist indes nicht gerecht-

fertigt, da es Handlungen absolut beleidigenden Charakters nicht giebt, für die Feststellung des objektiven wie des subjektiven Thatbestandes der Beleidigung vielmehr stets die Umstände des konkreten Falles in Betracht kommen.

Hat aber die Revision durch die letzterwähnte Schlußfolgerung, sowie durch die Ausführung, daß die Kinder nach dem Vorfalle noch längere Zeit im Backzimmer verblieben seien, und daß bei Mädchen im Alter von beinahe 12 und 14 Jahren das Gefühl für weibliche Ehre schon bedeutend ausgeprägt sei, den Satz: „volenti non fit injuria“ hier heranziehen wollen, so bedarf es doch für den vorliegenden Fall keiner Erörterung, ob und inwieweit jener Satz im Falle des §. 185 St.G.B.'s Anwendung finden kann. Hatten nämlich die Kinder kein Verständnis von der Unzüchtigkeit in dem Verhalten des Angeklagten, so kann aus ihrem passiven Verhalten, insbesondere aus dem behaupteten längeren Verbleiben im Backzimmer, kein Schluß auf eine freiwillige Duldung eines unzüchtigen und deshalb zum Ausdruck der Mißachtung geeigneten Verhaltens gezogen werden. Im entgegengesetzten Falle aber würde doch nimmer der Grundsatz „volenti non fit injuria“ Platz greifen; denn auch nach der weitgehendsten Auffassung von jenem Satze schließt die Einwilligung des Verletzten die Rechtswidrigkeit der Verletzung nur insoweit aus, als dem Verletzten die freie Verfügung über das verletzte Recht eingeräumt ist, eine Voraussetzung, die hier nicht zutrifft, da sich, angesichts der Strafbestimmungen in §§. 176 Nr. 3. 182 St.G.B.'s, unmöglich die Behauptung aufstellen läßt, daß nach Absicht des Gesetzgebers die Geschlechtslehre von Mädchen unter 14 Jahren dem Belieben derselben überlassen sei, auch dem Vater der Kinder das Recht gegeben ist, gegen deren Willen die Beleidigung zu rügen. Danach konnte der erste Richter ohne Rechtsirrtum zur Anwendung des §. 185 St.G.B.'s gelangen.